

# Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 14/23

Berlin, 13.11.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                             | Uhrzeit          | Raum                     | Ort   |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|---|
| <b>Donnerstag,<br/>30.01.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>110, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9,<br/>12203 Berlin</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steglitz

| Gemarkung | Flur, Flurstück    | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift                        | m <sup>2</sup> | Blatt |
|-----------|--------------------|-------------------------|----------------------------------|----------------|-------|
| Steglitz  | Fl. 1, Nr. 2117/18 | Gebäude- und Freifläche | 12163 Berlin,<br>Markelstraße 10 | 943            | 1747  |

| Lfd. Nr. | Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)  | Verkehrswert   |
|----------|--|----------------|
| 1        | Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (Vorderhaus und Hinterhaus, jeweils unterkellert) mit Baujahr ca. 1906 bebaut.<br>Die 19 Wohnungen verteilen sich jeweils auf 4 Geschosse und sind überwiegend vermietet. Der Gebäudezustand ist als ausreichend beurteilt.<br>Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 1.480 m <sup>2</sup> . | 3.900.000,00 € |

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 17.03.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 16.03.2023.

## Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigen-

falls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.